

Satzung

des Allgemeinen Bürgerschützenvereins 1652 Altendorf-Ulfkotte e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Bürgerschützenverein 1652 Altendorf-Ulfkotte“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Allgemeiner Bürgerschützenverein 1652 Altendorf-Ulfkotte e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 46282 Dorsten-Altendorf-Ulfkotte.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist es, Brauchtum zu wahren, Eintracht zu pflegen und die Gemeinschaft aller Bürger des Ortsteils Altendorf-Ulfkotte zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte der katholischen und der evangelischen Kirchengemeinde Altendorf-Ulfkotte zu.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag gleichzeitig auch von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des erweiterten Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht worden ist. Der Beschluß des erweiterten Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung des erweiterten Vorstandes muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß des erweiterten Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim erweiterten Vorstand zu Händen des 1. Vorsitzenden einzulegen. Der erweiterte Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5

Mitgliederbeiträge

- (1) Die Höhe des monatlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Zur Festsetzung und Änderung des Mitgliedsbeitrages, ist eine qualifizierte Mehrheit von 4/5 der Mitgliederversammlung nötig. Wer innerhalb des letzten Jahres vor einem jeweiligen Schützenfest die Vereinsmitgliedschaft erwirbt, hat bis zum nächst folgenden Schützenfest einen Betrag von 12 Monatsbeiträgen bis zum Zeitpunkt des nächst folgenden Schützenfestes zu zahlen. Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind ab Zeitpunkt seiner Vollendung von jeglicher Beitragszahlung befreit, sofern sie im Zeitpunkt der

Vollendung des 75. Lebensjahres ununterbrochen 5 Jahre lang Vereinsmitglied waren und fortlaufend die Mitgliedsbeiträge gezahlt haben.

Von der Verpflichtung zur Beitragszahlung sind Pflichtwehrdienstleistende für die Zeit ihres Soldatseins von der Beitragspflicht befreit. Schwerbeschädigte, die im Besitze eines Schwerbeschädigtenausweises sind, haben lediglich die Hälfte des üblichen Monatsbeitrages zu zahlen.

- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung etwaiger finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die entsprechende Beschlußfassung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausgenommen davon sind lediglich die Sitzungen des geschäftsführenden und auch des erweiterten Vorstandes. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen des Vereins Rechnung zu tragen und den Anordnungen des geschäftsführenden und auch des erweiterten Vorstandes Folge zu leisten.

§ 7

Organ des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Schriftführer und dem 1. und dem 2. Kassierer.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, 6 Beisitzern, von denen mindestens ein Beisitzer der 1. Kompanie angehören muß, 2 Mitgliedern des Festausschusses, dem amtierenden Schützenkönig, dem Oberst, dem Major, dem Hauptmann der 1. Kompanie und dem Hauptmann der 2. Kompanie.
- (3) Der Verein wird außergerichtlich durch seinen 1. oder seinen 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (4) In Geldangelegenheiten ist die Vertretungsmacht in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 2.500,-- € die Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist und bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 5.000,-- € die Zustimmung des gesamten erweiterten Vorstandes erforderlich ist und bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,-- € die Zustimmung der Jahreshauptversammlung erforderlich ist.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Ausführung der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und auch der Mitgliederversammlung;
 - c) die Vorbereitung der Veranstaltungen des Vereins und insbesondere die Vorbereitung der alle 3 Jahre stattfindenden Schützenfeste, und zwar letztere im Einvernehmen mit den beiden Mitgliedern des Festausschusses;
 - d) die Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand eine Beschlußfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und auch die beiden Mitglieder des Festausschusses sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren – gerechnet ab Zeitpunkt der Wahl – gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und auch des erweiterten Vorstandes ist einzeln zu wählen. Entsprechendes gilt für die beiden Mitglieder des Festausschusses. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes oder Mitgliedes des Festausschusses.

- (2) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes oder auch ein Mitglied des Festausschusses vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand und auch der erweiterte Vorstand beschließen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen werden.
Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand und auch der erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und auch des erweiterten Vorstandes. Ihm obliegt ferner die Wahl der Offiziere mit Dienstrang ab Major. Die Wahl der Offiziere niederen Dienststranges und insbesondere auch die Wahl der Fahroffiziere obliegen den Kompanien;
 - c) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des erweiterten Vorstandes;
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine beantragte Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 4/5.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem sonstigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse – soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller

Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats – soweit es um eine Änderung des Zwecks des Vereins geht – gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und auch des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 16

Abteilungen

Die Mitglieder des Vereins teilen sich nach eigener freier EntschlieÙung in 3 Kompanien. Jeder der Kompanien steht ein Hauptmann vor, der von der jeweiligen Kompanie zu wählen ist. Der Hauptmann soll seine Kompanie nach freiem Ermessen zu gesonderten Kompanieveranstaltungen einberufen und steht bei solchen Veranstaltungen der Kompanie vor.

Geborene Mitglieder des Throns sind die Mitglieder des erweiterten Vorstands. Nähere Einzelheiten dazu hat der erweiterte Vorstand in einer besonderen Thronordnung zu regeln.

§ 17

Kassenprüfung

Die Kasse wird jährlich durch 2 Vereinsmitglieder geprüft, die in der jeweiligen Jahreshauptversammlung für das jeweils nächstfolgende Jahr zu wählen sind und die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die beiden Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung mündlich Bericht zu erstatten.

§ 18

Schützenkönig

Schützenkönig des Vereins kann nur werden, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 5 Jahre lang ununterbrochen Mitglied des Vereins war, nicht amtierender Vizekönig ist und seinen Wohnsitz im Bereich des Ortsteils Altendorf-Ulfkotte hat. In besonderen Ausnahmefällen kann der erweiterte Vorstand einstimmig Abweichungen zulassen.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt je zur Hälfte an die katholische Kirchengemeinde Altendorf-Ulfkotte und an die evangelische Kirchengemeinde Altendorf-Ulfkotte.